




BACHELOR-STUDIENGANG

BILDUNG UND ERZIEHUNG IM KINDESALTER

[s]

ZULASSUNGSORDNUNG

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
 - § 2 Einstufungsprüfung
 - § 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist
 - § 4 Zulassungsausschuss
 - § 5 Auswahlverfahren
 - § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren
 - § 7 Inkrafttreten
- 
- 
- 

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung wird zugelassen, wer das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) In der Aufbauphase des Studiengangs kann nur aufgenommen werden, wer darüber hinaus gemäß der gesetzlichen Regelungen in das 3. Fachsemester (2. Studienjahr) eingestuft werden kann (siehe § 2, Einstufungsprüfung).

[s]

§ 2

Einstufungsprüfung

- (1) Eine Einstufung in den Studiengang ist insbesondere für folgende Personen möglich:
 1. Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen), die entsprechend der Zielvereinbarung mit der HAWK kooperieren
 2. staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen anderer Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
 3. staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung.Eine Einstufung von Personen mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.
- (2) Eine Anrechnung der von diesen Personen außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige - werden gewähleistet.
- (3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- (4) Entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich werden die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erworben wurden, bleiben unberührt.
- (7) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester (2. Studienjahr) gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:
 1. Absolvent/innen der mit der HAWK kooperierenden Fachschulen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden, wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“) sowie über die staat

liche Anerkennung verfügen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die während der Erzieher/innenausbildung absolvierten Lehrveranstaltungen in Inhalt und Niveau den anzurechnenden Modulen entsprechen. Es finden für jedes Modul Modulprüfungen unter Beteiligung von hauptamtlich Lehrenden der HAWK statt. Es werden maximal 60 Credits angerechnet. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung.

[s]

2. Absolvent/innen anderer Fachschulen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden, wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen (Abschlusszeugnis, Nachweis über die staatliche Anerkennung, ggf. Lehrplan der Fachschule) im Rahmen eines persönlichen Gesprächs und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. kann die Prüfungskommission Auflagen der Art erteilen, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden.
3. Für Erzieher/innen mit Berufserfahrung gilt Punkt 2 Satz 1 entsprechend. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird ebenfalls auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen (Abschlusszeugnis, Nachweis über die staatliche Anerkennung, ggf. Lehrplan der Fachschule, Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten, Nachweise über Fortbildungsaktivitäten) im Rahmen eines persönlichen Gesprächs und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. kann die Prüfungskommission Auflagen der Art erteilen, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden.

§ 3

Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnisse über erreichte Schul- und/oder Studienabschlüsse
 2. Nachweis über die in § 2 Abs. 7 genannten Unterlagen zur Einstufungsprüfung
 3. eine kurze Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. des beruflichen Werdeganges,
 4. eine kurze Darstellung von maximal 2 Seiten (800 Wörter), die aufzeigt, welche persönlichen und fachlichen Perspektiven die Bewerberin/ der Bewerber mit dem Bachelorstudium Bildung und Erziehung verbindet.
- (3) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der HAWK bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 4

Zulassungsausschuss

- [s]
- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung entscheidet ein Zulassungsausschuss.
 - (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschuss werden von der Fakultät bestimmt.
 - (3) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 1. eine Studiendekanin/ ein Studiendekan
 2. eine Professorin/ein Professor, die/der im Studiengang lehrt
 3. eine Studierende oder ein Studierender des Bachelorstudienganges.
 - (4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die technische Abwicklung erfolgt durch das Immatrikulationsamt. Es erstellt die entsprechenden Rangliste und macht einen Vorschlag, welche Bewerberin/ welcher Bewerber zugelassen werden sollen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Zulassungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, werden nach folgenden Kriterien zugelassen.
 1. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in an einer der kooperierenden Fachschulen nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses.
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in an einer anderen Fachschule nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in und Berufserfahrung im Bereich Bildung und Erziehung nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses, auf die Wartezeit (Berufserfahrung im Bereich Bildung und Erziehung) angerechnet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) 50 % der jährlich zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen/Bewerber gemäß Abs. 2 Punkt 1 vergeben, 50 % an Bewerber/innen gemäß Punkt 2 und 3. Werden von einer Gruppe keine 50 % nachgefragt, so werden diese der jeweils anderen zugeschlagen.
- (4) Der Zulassungsausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Reihenfolge der Zulassungen und stellt eine Rangliste auf.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- [s]** (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen können vom Zulassungsausschuss entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs. 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung Hildesheim in Kraft. Die Zulassungsordnung ist erstmals auf die zum Wintersemester 2006/2007 zu immatrikulierenden Studierenden anzuwenden.